



# QUARTIERVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN

## S t a t u t e n

### Rechtsform

Art. 1 Der QV Zürich-Affoltern ist ein am 20. November 1931 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Zweck

Art. 2 Der Verein wahrt und fördert die spezifischen Interessen des Stadtquartiers Zürich-Affoltern. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnern dieses Quartiers. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Mitgliedschaft

Art. 3 Natürliche und iuristische Personen, welche die Bestrebungen des QV Zürich-Affoltern unterstützen, können Mitglied werden. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, welcher eine Quittung für die Zahlung des Jahres-Mitgliederbeitrages gleichgestellt ist.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Überdies können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 6 Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ebenso ist der Vorstand ermächtigt, mit einfachem Mehr ein Mitglied auszuschliessen. Dieser Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dem so Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von 20 Tagen beim Vorstand zuhanden der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung gegen den Ausschluss zu rekurrieren.

### Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### Generalversammlung

- Art. 8 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu versenden. Zusätzliche, nicht traktandierte Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Art. 9 1/5 der Mitglieder kann vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung innert nützlicher Frist verlangen.
- Art. 10 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten (Ausschluss, Statutenrevision, Vereinsauflösung).  
Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder - in dessen Abwesenheit - sein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter bzw. Tages-Präsident. Im Übrigen hat jedes Mitglied 1 Stimme.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder werden Wahlen und Abstimmungen schriftlich durchgeführt.
- Art. 11 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Präsidenten
  - c) Wahl der Kontrollstelle
  - d) Abberufung der von ihr gewählten Organe
  - e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

### Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus höchstens 12 bzw. mindestens 6 Mitgliedern und dem Präsidenten. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder wieder wählbar sind.

Art. 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere

- Aufnahmen von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung

#### Kontrollstelle

Art. 14 Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung. Sie hat ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu unterbreiten.  
Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

#### Ausstandspflicht

Art. 15 Mitglieder eines Organs haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das sie persönlich betrifft, in den Ausstand zutreten.

#### Finanzierung

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erlösen aus Aktivitäten. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die Höhe des jeweils gültigen Mitgliederbeitrages ergibt sich aus dem Protokoll der Generalversammlung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Unterschriftsberechtigung

Art. 17 Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte führen der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Die Unterschriftsberechtigung für den Bank- und Postcheckverkehr wird vom Vorstand geregelt.

#### Statutenrevision

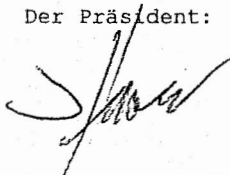
Art. 18 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung.

### Vereinsauflösung

- Art. 19 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung, an welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.  
Falls die Generalversammlung mangels letztgenanntem Erfordernis nicht beschlussfähig ist, kann auf Beschluss der erwähnten Generalversammlung eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschliessen kann.
- Art. 20 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist nach Ablauf von 5 Jahren für einen gemeinnützigen Zweck im spezifischen Interesse der Bewohner von Zürich-Affoltern zu verwenden, falls innerhalb dieser 5 Jahre kein neuer Quartierverein im Sinne dieser Statuten gebildet wird, welchem dann das Vereinsvermögen übergeben wird.  
Das Vermögen wird während den 5 Jahren auf einem Sperrkonto der Zürcher Kantonalbank angelegt.
- Art. 21 Diese Statuten sind von der Generalversammlung des Quartiervereins Zürich-Affoltern vom 27.03.1987 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 28.04.1964.

Zürich, März 1988; Ergänzung genehmigt von der GV am 23.4.2004

Der Präsident:



Jürg Huber

Die Sekretärin:



Dr. Doris Weber